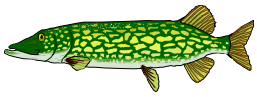


SAV „He bit“ Vollersode e.V.



www.sav-hebit.de

S A T Z U N G

A. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen **Sportanglerverein „He bit“ Vollersode e.V.** und hat seinen Sitz in der Gemeinde Vollersode. Er ist beim Amtsgericht Walsrode (VR 160171) eingetragen.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Zwecke des Vereins sind

§ 3 die Förderung des Natur- und Gewässerschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.

(1) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die naturnahe Bewirtschaftung des Feuchtbiotops;
- die naturnahe Gestaltung des Teichgeländes;
- die Überwachung und Verbesserung der Wasserqualität;
- Einweisung der Jugendangler in den Natur- und Gewässerschutz.;
- die Gewässer- und Uferreinigung des Pachtgewässers Hamme;
- Hege und Pflege des Fischbestandes und anderer Gewässer- und Biotopbewohner;
- Einbringen verschiedener heimischer Fischarten zur Anreicherung der Artenvielfalt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung entspricht.

(6) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe der Satzung zu verwenden (§ 16).

(7) Der Verein ist rassisch, konfessionell und parteipolitisch neutral.

C. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, den Nachweis der Sportfischerprüfung vorlegen kann oder sich verpflichtet, diesen Nachweis innerhalb eines Jahres vorzulegen. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Passive Mitglieder sind befreit von der Auflage, die Sportfischerprüfung abzulegen.

§ 5 a) Die beitrittswillige Person bestätigt durch ihre Unterschrift und die Zahlung des auf sie entfallenden Mitgliedsbeitrags sowie einer Aufnahmegebühr in der jeweils gültigen Höhe ihren Eintritt in den Verein. Bei Minderjährigen ist zur Rechtswirksamkeit des Beitrittsantrags die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten. Die vorjährige Fangliste ist, soweit schon eine Mitgliedschaft bestand, dabei ordnungsgemäß ausgefüllt zurück zu geben.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zu 10 Arbeitsstunden im Kalenderjahr unentgeltlich zu leisten. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden wird vom Vorstand nach Bedarf festgelegt und auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Für jede versäumte Arbeitsstunde ist ein Ablösungsbetrag in der jeweils gültigen, von der Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Einladung zum Arbeitsdienst erfolgt durch den Obmann mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich an das einzelne Mitglied. Dem Mitglied steht ein einmaliges Verschiebungs-recht zu, das aber vor dem Arbeitsdiensttermin wahrgenommen werden muss.

§ 6 Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche, bis zum 30. September eines Jahres dem Vereinsvorstand zuzustellende Kündigung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigungszustellung erfolgt, bei nicht rechtzeitiger Zustellung mit Ablauf des der Kündigungszustellung folgenden Kalenderjahres;

b) durch Ausschluss nach § 7 dieser Satzung;

c) durch den Tod des Vereinsmitglieds.

§ 7 Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung oder der Satzung, so ist es aus dem Verein auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes. Bestehende Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied erlöschen nicht mit dem Ausschluss. Dies gilt auch für ausgetretene Mitglieder.
Über eine eventuelle Wiederaufnahme in den Verein entscheidet die Jahreshaupt-versammlung auf schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

D. Vereinsfinanzen

§ 8 Über einen von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrag wie auch dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Passive Mitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte des pro erwachsenem Mitglied festgesetzten Jahresbeitrages. Passive Mitglieder und Jugendliche sind bei Abstimmungen voll stimmberechtigt. Passive Mitglieder haben keine Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern, müssen keinen Arbeitsdienst ableisten und keine Aufnahmegebühr entrichten. Passive Mitglieder dürfen aber ohne Einschränkungen ein Vorstandsamt bekleiden.

Über die Verwendung eventueller Überschüsse kann auf der Jahreshauptversammlung beraten und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

E. Vereinsleitung und Organe des Vereins

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus 9 Mitgliedern:

 a) 1. Vorsitzender
 b) 2. Vorsitzender
 c) Schriftwart
 d) Kassenwart
 e) Gewässerwart
 f) Hochsee-Angelwart
 g) Festwart
 h) Arbeitsdienst-Obmann
 i) Jugendwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart; der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der Kassenwart nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden.

Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt, das unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen steht.

Über die Grundsätze der Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit außerhalb von Sitzungen und Tagungen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Maximalhöhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung entlastet und neu gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können mit Ausnahme des Jugendwartes nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden; der Jugendwart muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sollten zwischenzeitlich Mitglieder des Vorstandes zurücktreten, so ist er noch beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes verbleiben.

Beschlussunfähig wird der Vorstand, wenn ein oder beide Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zurücktreten. Wird wegen der oben genannten Rücktritte der Vorstand beschlussunfähig, so hat der scheidende Vorstand vor seinem Rücktritt eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, wobei in den Jahren mit einer ungeraden Zahl der 1. Vorsitzende, der Schriftwart, der Hochsee-Angelwart und Arbeitsdienst-Obmann und in den Jahren mit gerader Zahl der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Gewässerwart, der Festwart und der Jugendwart zu wählen sind. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Sie muss mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich

bekannt gegeben werden. Die Mitglieder können bis zu 7 Tage vor Beginn der Hauptversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Termingerecht eingegangene Anträge müssen dann in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden.

§ 12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt. Der Vorstand kann seinerseits von sich aus zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einladen.

§ 13 Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie sind auch nur dann möglich, wenn auf derEinladung, die jedem Mitglied fristgerecht zugegangen sein muss, die geplanten Satzungsänderungen als Punkte der Tagesordnung erscheinen. Während der Hauptversammlung hat der Versammlungsleiter darauf zu achten, dass alle sich aus derDiskussion ergebenden Beschlüsse streng in diesem Rahmen erfolgen.

§ 14 Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern in einer angemessenen Frist zuzusenden.

F. Auflösung

§ 15 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. In dem Einberufungsschreiben muss ausdrücklich auf den zu fassenden Auflösungsbeschluss hingewiesen werden. Die Hälfte der Mitglieder des Vereins muss auf der Auflösungsversammlung zugegen sein. Ist die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, wird die Auflösungsversammlung vertagt und zu einem anderen Termin innerhalb von 4 Wochen erneut schriftlich eingeladen. Dann entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit gemäß Satz 1 über die Auflösung.

§ 16 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Vollersode, Januar 2015

Sportanglerverein
„He bit“ Vollersode e.V.